



ALLGEMEINE COMPUTER-SOFTWARE-BEDINGUNGEN

Ergänzende Bedingungen für Computer-Software, enthalten in Produkten, deren Lieferung nach Orgalime S 2012 bzw. nach Orgalime SI 14 erfolgt

Brüssel, März 2014

PRÄAMBEL

1. Diese Ergänzung enthält Bedingungen zur Regelung der Rechte und Pflichten hinsichtlich Software, die in dem Liefergegenstand bzw. dem Werk (in dieser Ergänzung Liefergegenstand genannt) enthalten ist. Die Ergänzung ist zusätzlich zu den Bedingungen gemäß Orgalime S 2012 bzw. Orgalime SI 14 zu verwenden und gilt, wenn die Parteien sie schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Der nachfolgend verwendete Begriff „Lieferer“ gilt bei Bezugnahme auf Orgalime SI 14 analog für den „Hersteller“.

ARTEN DER SOFTWARE

2. Software im Sinne dieser ergänzenden Bedingungen umfasst folgende Arten:
 - 2.1. *Computer-Software* ist die in dem Liefergegenstand enthaltene Software, die aus der Software des Lieferers und/oder der unterlizenzierten Software besteht.
 - 2.2. Die *Software des Lieferers* ist Software, für die der Lieferer die Schutzrechte besitzt.
 - 2.3. *Unterlizenzierte Software* ist Software, für die ein Dritter die Schutzrechte besitzt und für die der Lieferer mit Erlaubnis des Schutzrechtsinhabers ein Nutzungsrecht einräumt.

NUTZUNGSRECHTE DES BESTELLERS AN DER COMPUTER-SOFTWARE

3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt für das Nutzungsrecht des Bestellers an der Computer-Software Folgendes:
 - 3.1. *Software des Lieferers*
Der Besteller erwirbt das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software des Lieferers nur für die Zwecke der Nutzung des Liefergegenstandes. Der Besteller kann das Nutzungsrecht an spätere Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes übertragen. Der Lieferer behält sich die Schutzrechte an der Software des Lieferers auch dann vor, wenn diese Software eigens für den Besteller erstellt wurde.
Der Besteller kann, auf eigene Gefahr, die Software des Lieferers im Rahmen des allgemeinen, bestimmungsgemäßen Anwendungsbereiches des Erzeugnisses und der jeweils anwendbaren Sicherheitsbestimmungen ändern.
Der Lieferer ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes der Software des Lieferers verpflichtet.
 - 3.2. *Unterlizenzierte Software*
Vorbehaltlich ggf. zwischen dem Lieferer und dem Schutzrechtsinhaber vereinbarter Beschränkungen erwirbt der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der unterlizenzierten Software nur für die Zwecke der Nutzung des Liefergegenstandes; weiterhin kann er das Nutzungsrecht an spätere Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes übertragen. Etwaige Beschränkungen hat der Lieferer dem Besteller schriftlich vor Abschluss des Liefervertrages in Bezug auf den Liefergegenstand mitzuteilen. Unterlässt es der Lieferer, dem Besteller solche Beschränkungen mitzuteilen, hat der Lieferer den Besteller hinsichtlich Ansprüchen Dritter, welche auf der Verletzung solcher Beschränkungen bei der Nutzung der unterlizenzierten Software durch den Besteller beruhen, freizustellen.

UPDATES DER COMPUTER-SOFTWARE

4. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der Lieferer nicht verpflichtet, dem Besteller aktualisierte Versionen der Computer-Software aushändigen.

SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

5. Der Lieferer hat den Besteller gemäß Ziffern 6-10 hinsichtlich Ansprüchen Dritter auf Grund der Nutzung der Computer-Software durch den Besteller freizustellen, sofern diese auf zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Urheber- oder Schutzrechtsverletzungen beruhen.
6. Der Lieferer haftet jedoch keinesfalls für Ansprüche hinsichtlich Verletzungen auf Grund von:
 - Nutzungen der Computer-Software durch den Besteller in einer nicht vereinbarten Art oder an einem nicht vereinbarten Ort, die/der für den Lieferer vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, oder
 - Änderungen der Computer-Software durch den Besteller.
7. Die Kosten für die Abwehr der in Ziffer 3.2 oder in Ziffer 5 in Bezug genommenen Ansprüche trägt der Lieferer. Er hat den Besteller für die Beträge zu entschädigen, die dieser auf Grund eines vom Lieferer gebilligten Vergleichs oder einer endgültigen (Schieds-) Gerichtsentscheidung zu zahlen verpflichtet ist.
Der Lieferer haftet jedoch nur dann, wenn der Besteller den Lieferer unverzüglich und schriftlich von jeglichen Ansprüchen in Kenntnis setzt, die gegen ihn geltend gemacht werden, und er dem Lieferer die Entscheidung über die gerichtliche und außergerichtliche Handhabung von Ansprüchen frei überlässt.
8. Liegt eine Schutzrechtsverletzung vor und sind die Bedingungen der Ziffer 7 Abs. 2 erfüllt, hat der Lieferer innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahlweise:
 - das Recht zur weiteren Nutzung der Computer-Software durch den Besteller sicherzustellen,
 - die Computer-Software zu ändern, so dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt, oder
 - die Computer-Software durch ein anderes Programm mit gleichwertigem Funktionsumfang zu ersetzen, dessen Nutzung nicht zu einer Schutzrechtsverletzung führt.
9. Unterlässt es der Lieferer, die Verletzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß vorstehender Ziffer 8 zu beseitigen, kommen Ziffern 36, 37 und 39 der Orgalime S 2012 bzw. Ziffern 68, 69 und 71 der Orgalime SI 14 zur Anwendung.
10. Mit Ausnahme des in Ziffern 5-9 Vereinbarten haftet der Lieferer dem Besteller nicht für Verletzungen von Schutzrechten Dritter, die auf die Nutzung der Computer-Software durch den Besteller zurückzuführen sind. Diese Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt jedoch nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit.

ANDERE COMPUTER-SOFTWARE-FEHLER

11. Im Falle anderer Fehler in der Computer-Software, die nicht auf einer Verletzung von Urheber- oder Schutzrechten beruhen, kommen Ziffern 23-39 der Orgalime S 2012 bzw. Ziffern 55-71 der Orgalime SI 14 zur Anwendung.

FOLGESCHÄDEN

12. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Ergänzenden Bedingungen ist die Haftung des Lieferers für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.

Dies ist eine Orgalime-Veröffentlichung. Orgalime ist der europäische Verband der Maschinenbau-, Elektro-, und Metallverarbeitungsindustrie.

Alle Rechte vorbehalten © Editeur responsable : Adrian Harris, Director General

ORGALIME – The European Engineering Industries Association - Diamant Building, Boulevard A Reyers 80, B-1030 Brussels

Tel: +32 2 706 82 35 – Fax: +32 2 706 82 50 – secretariat@orgalime.org – www.orgalime.org